

Satzung „Schwerter Zahnärzte Helfen e.V.“  
Vom 09.10.2006

§1

Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Schwerter Zahnärzte Helfen“. Nach seiner Eintragung führt er den Zusatz e.V.. Sitz des Vereins ist Schwerte, Am Markt 11. Das Geschäftsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch.

§2

Zweck, Zweckverwirklichung, Steuerbegünstigung

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist das Beschaffen von Mitteln zur Förderung der Tumorforschung, der strukturellen Hilfestellung im Pflegebereich, der Unterstützung der Kinder- und Jugendhilfe, bedürftiger Familien und Obdachloser und zur Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens selbst.

Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch die Sammlung von Altgold der Patienten in den Zahnarztpraxen in Schwerte und Umgebung.

Körperschaften, für die Mittel beschafft werden sollen, müssen selbst steuerbegünstigt sein. Der Verein ist selbstlos tätig.

Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf darüber hinaus keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3

Mitglieder

Mitglied des Vereins kann jede natürliche wie auch juristische Person werden.

Über die Aufnahme entscheidet nach Vorliegen eines schriftlichen Antrages der Vorstand. Gegen die ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§4  
Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Ist ein Mitglied länger als 12 Monate mit seinem Mitgliedsbeitrag im Rückstand, kann er ohne Mahnung aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

§5  
Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Monatsende unter Einbehaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen und dem Vorstand zugehen. Ein austretendes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.(vgl.§2 der Satzung)

§6  
Der Ausschluss

Werden die Interessen des Vereins von dem Mitglied vorsätzlich verletzt, kann ein Ausschluss erfolgen. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.

Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich zu übersenden. Gibt der Betroffene eine schriftliche Stellungnahme ab, ist diese in der Mitgliederversammlung zu verlesen. Der Beschluss über die Ausschließung wird dem nicht in der Versammlung anwesenden Mitglied von Seiten des Vorstandes schriftlich bekannt gegeben.

§7  
Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem

1. Vorsitzenden
  2. Vorsitzenden
- Kassierer  
Schriftführer

Der erweiterte Vorstand, der nicht Vorstand im Sinne des §26 BGB ist, besteht aus bis zu 3 Beisitzern.

Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von jeweils zwei Geschäftsjahren in geheimer Wahl gewählt. Sämtliche Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Sämtliche Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

## §8

### Geschäftsführung und Vertretung

Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vertreten.

Dem Vorstand obliegt auch die Vereinsverwaltung. Für die Beschlussfassung gelten die §§ 28 Abs.1 und 32 BGB.

## §9

### Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen

Ordentliche Mitgliederversammlungen finden am Anfang eines jeden Kalenderjahres statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden dann statt, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, wenn ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausgeschieden ist und wenn der 5. Teil der Mitglieder die Berufung einer Mitgliederversammlung unter Angaben von Zweck und Grund vom Vorstand schriftlich verlangt.

## §10

### Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen, zu der alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mit einer Frist von 3 Wochen einzuladen sind.

Zur außerordentlichen Mitgliederversammlung muss eine Frist von einer Woche eingehalten werden.

## §11

### Verfahrensordnung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Durch die Mitgliederversammlung kann ein Tagungsleiter gewählt werden, wenn hierfür Gründe vorhanden sind. Die Mitgliederversammlung kann Tagesordnungspunkte absetzen und über weitere Tagesordnungspunkte beschließen.

Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Wird durch die Mitgliederversammlung eine andere Abstimmungsart beschlossen, muss diese ausgeführt werden. Ein Beschluss ist angenommen, wenn er mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erhält. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Eine Mehrheit von 2/3 der Mitglieder ist erforderlich, wenn Gegenstand der Beschlussfassung die Ausschließung eines Mitglieds, die Satzungsänderung oder die Auflösung eines Vereins ist. Die Änderung des Satzungszweckes kann nur mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden, nicht erschienene Mitglieder müssen nachträglich zustimmen.

§12

Protokollierung der Mitgliederversammlung

Die gefassten Beschlüsse müssen unter Angaben des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses schriftlich niedergelegt werden, Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§13

Auflösung und Verwendung des Vereinsvermögens

Im Falle der Auflösung des Vereins sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Konrad Morgenroth Förderergesellschaft Münster e.V., die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke, i.S. des §2 der Satzung zu verwenden hat.

Schwerte, 09.10.2006

Wird der Verein neu gegründet, müssen wegen der erforderlichen Eintragung im Vereinsregister, unter der Satzung sieben Unterschriften vollzogen werden.

1. Unterschrift

5. Unterschrift

2. Unterschrift

6. Unterschrift

3. Unterschrift

7. Unterschrift

4. Unterschrift

8. Unterschrift

9. Unterschrift

Die Versammlung wurde um 21:00 Uhr im Hause Brückstr. 16, Schwerte geschlossen.

Schwerte,

Versammlungsleiter

Protokollführerin